



# Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3  
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at

Az.: 523-4/2023  
Betr.: Lärmschutzverordnung 2023  
Bezug: Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2023

Mölbling, 28.04.2023  
Auskünfte: Mag. Morak

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 28.04.2023, Zahl: 523-4/2023, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**)

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, werden zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch ungebührlich störende Lärmentwicklung im Interesse des Nachbarschaftsschutzes für das Gemeindegebiet von Mölbling besondere Regelungen getroffen:

### § 1 Lärmregelung

1. Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erzeugt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
2. Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
3. Lärm wird ungebührlicher Weise erzeugt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Personen verlangt werden müssen.

### § 2 Störender Lärm

Jedenfalls wird störender Lärm ungebührlicher Weise erregt durch:

1. das Schreien, Singen und Musizieren sowie durch den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräten im Wohngebiet, Dorfgebiet und in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr, sofern nicht besondere gewerberechtliche oder sonstige behördliche Bewilligungen vorliegen und ein 50 dB übersteigenden Lärm erzeugt wird;
2. das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- und Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken, sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art

ohne zwingenden Grund auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohngebiet, Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen und einen 50 dB übersteigenden Lärm erzeugen;

3. den Betrieb von Maschinen und Geräten (wie zB. Ketten- und Kreissägen, Trennschleifer, Bohrhämmer, selbstfahrende Arbeitsmaschinen u.ä.), im Wohngebiet, Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt und von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr;
4. Die Benützung von Rasenmähern und sonstigen Geräten mit Verbrennungs- oder Elektromotoren wie zB Rasenmäherroboter, Motorsensen, Heckenscheren, Laubsauger, Holzzerkleinerungsgeräten, Häcksler u.ä. im Wohngebiet, Ortsgebiet sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt und von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr;
5. den Betrieb von Modellflugzeugen und sonstigen Spiel- und Sportgeräten in Modellausführung mit Verbrennungsmotoren im Wohngebiet, Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten;

### **§ 3 Ausnahmen**

Kein störender Lärm im Sinne des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 36/2022, durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.
2. Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Sportanlagen, u.ä., die durch die Gebietskörperschaften oder in deren Auftrag ausgeführt werden, wie z.B. Schneesäumung, Müllbeseitigung, Grünanlagenpflege und dgl.
3. Maßnahmen, welche nach § 6 und § 7 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert mit LGBl Nr. 77/2022 durchgeführt werden, wobei die Nachtruhe von 22.00 Uhr und 7.00 Uhr einzuhalten ist.
4. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen insbesondere der Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen und Geräten zu Erntearbeiten, wobei die Nachtruhe von 22.00 Uhr und 7.00 Uhr einzuhalten ist.

### **§ 4 Strafbestimmungen**

Verwaltungsübertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Mölbling angeschlagen wurde.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 12. April 2005, Zahl 523/2005-Ho. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig

Angeschlagen am:

Abgenommen am: